

PRIV.-DOZ. DR. MED. DIETER SEIFERT

Institut für Forensische Psychiatrie
der Universität Duisburg - Essen
Rheinische Kliniken Essen
(Dir.: Prof. Dr. med. N. Leygraf)

Essen, den 21.05.2008

Postanschrift: Postfach 103 043 45030 Essen
Lieferanschrift: Virchowstr. 174 45147 Essen

Tel.: 0201 - 7227 101 Fax: 0201 - 7227 105

Stellungnahme zur Anhörung des Rechtsausschusses am 28.Mai 2008:

„Nachträgliche Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht“

(BT-Drucksache 16/6562)

Die Anordnung einer (nachträglichen) Sicherungsverwahrung setzt eine sichere negative legalprognostische Einschätzung voraus. Letztere ist wohl ein – wenn nicht gar der - entscheidende Aspekt. Es kommt darauf an, den gefährlichen Jugendlichen, der eine schwere Straftat bei voller Schuldfähigkeit begangen hat und mit hoher Wahrscheinlichkeit weitere schwerwiegende Straftaten begehen wird, möglichst treffsicher zu identifizieren. Mit der Begrenzung auf die nachträgliche Anordnung trägt man der Erkenntnis Rechnung, dass die Feststellung des im Gesetz geforderten „Hanges“ zum Zeitpunkt der Tat bei Jugendlichen zumeist nicht mit der geforderten Sicherheit möglich ist. Als Entscheidungsbasis gilt die Entwicklung während der Haft mit der damit verbundenen Hoffnung auf valide legalprognostische Erkenntnisse. Die einzelnen Beurteilungsaspekte sind zwar im Gesetzesentwurf nicht explizit genannt, werden sich aber inhaltlich den im Erwachsenenrecht aufgeführten Tatsachen ähneln¹: Man wird den Verlauf der Haft dahingehend zu analysieren haben, ob der Untergebrachte in der Haft weitere Straftaten oder wiederholte (verbal-)aggressive Attacken auf Bediente der JVA oder auf Mitinsassen verübt hat und/oder ob er droht, nach der Entlassung erneut schwere Straftaten zu begehen. Auch seine subkulturelle Orientierung innerhalb der JVA – beispielsweise ein intensiver Kontakt zu gewaltbereiten, dissozial geprägten Mitgefangenen – könnte auf eine eher negative Entwicklung nach der Entlassung hindeuten. Gleiches gilt für die Ablehnung von Therapieangeboten bzw. für den Abbruch einer begonnenen Behandlung.

Allerdings bleibt zu bedenken, dass das Verhalten des Täters „innerhalb der Mauern“ nicht automatisch auf sein Verhalten „draußen“ schließen lässt. Darüber hinaus ist bekannt, dass eine Anpassung an die Verhältnisse innerhalb der JVA keineswegs für jeden Gefangenen auf einen positiven Verlauf nach der Entlassung hindeutet. Beispielsweise zeigt eine Untergruppe von Sexualstraftätern ein auf der formalen Ebene (über-)angepasstes Verhalten, was geradezu im Gegensatz zu ihren im Delikt ausagierten Aggressionen steht. Für diese Gruppe von Tätern wäre ein Beibehalten dieser Angepasstheit eben kein positives legalprognostisches Merkmal; folglich sagt derartiges unauffälliges Verhalten während der Haft nichts über ihre weiter bestehende Gefährlichkeit aus.

Um den realiter gefährlichen (jugendlichen) Straftäter erkennen zu können, wird es demnach vor allem auf eine hohe Qualität der gefährlichkeitsprognostischen Beurteilung ankommen². Dabei sollten aber auch die Grenzen von Legalprognosen nicht unerwähnt bleiben, entsprechend der kürzlich sehr eindeutigen Formulierung des Bundesverfassungsgerichts: „Prognoseentscheidungen bergen stets das Risiko der Fehlprognose“.

¹ Gesetzesentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 15/2887, S. 12

² Boetticher et al., 2006 Mindestanforderungen für Prognosegutachten. NStZ 26:237-244

se, sind im Recht aber gleichwohl unumgänglich.“ Hier ist explizit darauf hinzuweisen, dass sich die Gefährlichkeit eines Menschen eben nicht allein an seinem Verhalten während einer Unterbringung ablesen lässt, sondern sich auf eine genaue Analyse der folgenden 4 Dimensionen zu stützen hat: auf die *frühere Delinquenz und Auslösetat*, auf die *Persönlichkeitsstruktur*, auf den *Verlauf während der Haftzeit* und ebenso auf die *Perspektiven nach der Entlassung*. Es kommt demnach darauf an, zu verstehen, wieso es bei *diesem* Jugendlichen in der *damaligen* Lebenssituation zu *jener* Straftat hat kommen können³.

Die Anordnung der Sicherungsverwahrung soll sich auf besonders gefährliche jugendliche Straftäter beschränken. Diese Gruppe wird charakterisiert durch schwerwiegende Anlasstaten, die zu der Verurteilung einer Mindestjugendhaftstrafe von 7 Jahren geführt hat; damit korrespondierend sollen auch ähnlich gravierende Rückfalldelikte befürchtet werden. Man möchte folglich die „Intensivtäter“ erfassen. Dabei handelt es sich um eine bekanntermaßen kleine Gruppe, was die prognostische Treffsicherheit schon aus methodischen Gründen limitiert („Prinzip der geringen Basiswahrscheinlichkeit“ – was nur selten auftritt, ist auch nur schwierig korrekt vorherzusagen).

Nach den Ergebnissen einer umfangreichen prospektiv angelegten Längsschnittstudie über eine Kohorte von insgesamt 321 Kindern, die vom 8. bis zum 25. Lebensjahr regelmäßig untersucht wurden (Dunkelfelddaten), zeigten 8 % ein bis ins junge Erwachsenenalter reichendes delinquentes Verhalten⁴. Dieser Anteil entspricht somit in etwa der international berichteten Häufigkeit des so genannten „life-course-persistent antisocial syndrome“ (5%)⁵. Allerdings handelt es sich hierbei nicht ausschließlich um Schwerkriminalität, durch eine Dunkelfeldforschung sind üblicherweise die weniger gravierenden Straftaten im Vergleich zur Hellfeldforschung überrepräsentiert. Bei Betrachtung der Rückfallstatistik fallen jugendliche Täter indes mit einer höheren Rate sowohl erneuter Verurteilungen als auch Inhaftierungen gegenüber erwachsenen Tätern auf⁶. So waren 39,2 % der jugendlichen Täter, die wegen eines Tötungsdeliktes (§§ 211 bis 213 StGB) zu einer Jugendstrafe ohne Bewährung verurteilt worden waren, nach einer 4-jährigen Katamnesezeit erneut strafrechtlich sanktioniert worden, wobei 26,4 % eine erneute Haftstrafe erhielten. Bei den anderen Deliktgruppen lag der jeweilige Anteil noch erheblich höher: 58,5% der Sexualstraftäter wurden erneut verurteilt (48,9 % Freiheitsstrafe), bei den jugendlichen Räufern waren es 74,3 % (Freiheitsstrafe: 49,4 %). – Angaben über die Häufigkeit einschlägiger Rückfalldelinquenz sind indes nicht aufgeführt.

Das Konstrukt des „festgelegten Kriminellen“ ist jedoch in den letzten Jahren ernsthaft in Zweifel gezogen worden⁷. So haben neuere Langzeitstudien zeigen können, dass die anamnестischen Prognosekriterien mit zunehmender Zeitdauer an Bedeutsamkeit verlieren⁸. In dieser Nachuntersuchung der Probanden aus den

³ Seifert D (2007) Gefährlichkeitsprognosen. Steinkopff-Verlag, Darmstadt

⁴ Schmidt u.a. (2001) Bedeutung von Dunkelfelddelikten für episodische und fortgesetzte Delinquenz. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 84 (1): 25-36.

⁵ Moffitt TE (1993) Adolescence-limited and life-course-persistent antisocial behaviour: a developmental taxonomy. Psychological Review, 100: 674-701.

⁶ Jehle JM, Heinz W & Sutterer P (2003) Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen – eine kommentierte Rückfallstatistik. Forum Verlag Bonn, Mönchengladbach

⁷ Boers K (2007) Hauptlinien der kriminologischen Längsschnittforschung. In Boers K & Reinicker J (Hrsg) Delinquenz im Jugendalter. Münster Waxmann S. 5-40

⁸ Laub & Sampson (2003) Shared beginnings, divergent lives. Delinquent boys to age 70. Harvard University Press, Cambridge Massachusetts London

Studien des Ehepaares Glueck stellte sich heraus, dass selbst das Item „Früher Beginn der dissozialen Entwicklung“ (Early Onset) die weitere Delinquenzentwicklung nicht treffsicher vorhersagen konnte. Dieser Erkenntnis kommt deswegen herausragende Bedeutung zu, weil es sich um die erste Langzeitstudie handelt, bei der nahezu die gesamte registrierungsrelevante Lebensphase erfasst wurde (bei 95% der damals 500 rekrutierten Probanden des Ehepaares Glueck gelang eine katamnestic Beobachtungsphase zwischen dem 7. und 70. Lebensjahr). Noch 1990 formulierte Farrington, dass jenes Kriterium „one of the best predictors of the future course of the criminal career“⁹ sei. Das Konstrukt eines „life-course persistent antisocial behaviour“ ist im Einzelfall also durchaus kritisch zu betrachten. Neben diesen Problemen wurde wiederholt darauf hingewiesen, dass der Terminus „Gefährlichkeit“ ein Konstrukt darstellt, bei dem es an einer allseits anerkannten Definition mangelt. Langzeituntersuchungen haben ergeben, dass der Ausstieg aus der Kriminalität – unabhängig von den sozialen Startbedingungen - zu jedem Zeitpunkt möglich ist. Dieser kleine Exkurs soll die Problematik und Komplexität der legalprognostischen Beurteilungen bei jungen Menschen veranschaulichen.

Aus forensisch-psychiatrischer Sicht erscheinen mir neben der Betonung einer soliden, auf breiter Datenbasis aufbauenden Prognosebeurteilung zudem folgende Aspekte nennenswert:

Höchst schwierig zu beurteilen sind insbesondere die Ersttäter. Ob man empirisch begründet und guten Gewissens prognostizieren kann, dass ein junger Mensch „mit hoher Wahrscheinlichkeit“ erneut schwerwiegend straffällig wird, erscheint mir zweifelhaft, zumindest dann, wenn sich die Gefährlichkeit nicht aus einer erheblichen und dann auch schuldfähigkeitsrelevanten psychiatrischen Erkrankung oder Störung ableitet. Basiert die Gefährlichkeit auf einer solchen Störung, liegen die Voraussetzungen der §§ 20 oder zumindest 21 StGB sowie des § 63 StGB vor und der Betroffene ist - notfalls langfristig - im psychiatrischen Krankenhaus unterzubringen. Dass sich Hinweise auf eine derart hohe und entsprechend sicher feststellbare Gefährlichkeit erst im Verlauf des Vollzugs ergeben, halte ich kaum für denkbar. Möglicherweise wird durch den Vollzugsverlauf in einzelnen Fällen die Beurteilungsbasis im Vergleich zum Erkenntnisverfahren etwas verbreitert und eventuell wird sich in dem einen oder anderen Fall auch nachträglich herausstellen, dass zum Zeitpunkt der Tat doch eine ausgeprägte und sich somit Schuld mindernd auswirkende psychische Störung vorlag und nach wie vor besteht, die auch ursächlich mit der Delinquenz zusammenhängt. Dann wäre folglich nicht die Sicherungsverwahrung Konsequenz, sondern die Unterbringung in einer forensischen Klinik. Unter Umständen wäre es theoretisch auch denkbar, dass man die hochgradige Gefährlichkeit im Erkenntnisverfahren nicht hat erkennen können. Entscheidend bleibt jedoch auch hier die Analyse des spezifischen Hintergrundes des (einen) Deliktes, in dem der Betreffende seine Gefährlichkeit gezeigt hat.

Die Erfahrung des psychiatrischen Maßregelvollzugs (§ 63 StGB) lehrt, dass – bei allen methodischen Unterschieden der Stichproben - die erheblich niedrigere Deliktrückfallquote psychisch gestörter und gemäß § 63 StGB behandelte Rechtsbrecher¹⁰ zu einem bedeutsamen Teil auch als Folge der mittlerweile professionalisierten forensischen Nachsorge anzusehen ist. Je intensiver die ambulante Nachsorge, desto geringer

⁹ Farrington u.a. (1990) Advancing knowledge about the onset of delinquency and crime. In: Lahey B & Kazdin A (Eds.) Advancing clinical child psychology, Vol. 13. Plenum Press, New York, London, S. 83-342.

¹⁰ s.a. FN 3 S. 49: 16,5% erneute Straftaten, 9,8% erneuter Freiheitsentzug

die Rückfallquote¹¹. Daher ist bei der avisierten nachträglichen SV für Jugendliche zugleich die Frage aufzuwerfen: Was macht man dann? Geht es um das reine Sichern und Wegsperrern zum Schutz der Allgemeinheit vor gefährlichen Jugendlichen oder möchte man mit den Betroffenen auch „etwas machen“ unter dem Gesichtspunkt der mittlerweile in den Hintergrund geratenen Resozialisierung. Die Verkürzung der Frist zur Überprüfung der Fortdauer der Unterbringung in der SV auf 1 Jahr (§ 67e Abs. 2 StGB) ist zwar einerseits aufgrund der im Gesetzentwurf aufgeführten Gründe durchaus begrüßenswert, allerdings darf dies nicht darüber hinwegtäuschen, dass man sich ernsthaft Gedanken über die Zeit danach, über die Gestaltung der Wiedereingliederung (Umfang der Betreuung i.S. e. Risikomanagements) machen sollte. Bekanntermaßen gilt die Zeitspanne des Überganges von einer kustodialen Einrichtung in die Freiheit als eine besonders kritische. Stufenweise durchgeführte Lockerungen haben sich im Maßregelvollzug bewährt. Durch derart gleitende Übergänge mit einer langen Erprobungszeit erhält man zudem eine größere Sicherheit bezüglich der Kriminalprognose. Ein solch umfassendes Konzept des Jugendstrafvollzuges hätte m.E. durchaus Chancen, durch sekundäre Prävention die derzeit im Vergleich zum Erwachsenenvollzug und insbesondere auch dem Maßregelvollzug erheblich höheren Deliktrückfallzahlen zu reduzieren.

Hinsichtlich des Konzeptes einer Unterbringung im Jugendvollzug bzw. später in der Sicherungsverwahrung sollte man zudem Überlegungen anstellen, wie man die antisozialen Haltungen aus den Köpfen der Jugendlichen bekommt. Denn erst kürzlich wurde in einem Aufsatz über die Entwicklungsfolgen der Jugendstrafe als Fazit gezogen, dass „entgegen gesellschaftlichen Erwartungen und Hoffnungen die Jugendstrafe für das Gros junger Männer kein Anlass für einen tiefgreifenden Einstellungs- und Verhaltenswandel“ ist¹². Vielmehr bestünde die Gefahr, dass sich kriminogene Einstellungen verfestigten. Entscheidend sei nach der dort referierten Studie neben den bekannten positiven Einflussfaktoren wie Wohngruppenkonzept, Schul- und Berufsausbildung, Beziehungsgestaltung etc., das subjektive Autonomieempfinden des Jugendlichen zu steigern. Letzteres erscheint m.E. durchaus nachvollziehbar. Schließlich soll der Vollzug der Sicherungsverwahrung darauf ausgerichtet sein, die Voraussetzung für ein verantwortliches Leben in Freiheit zu schaffen¹³. Überfüllte Haftanstalten stehen der (gewünschten) Nachreifeung allerdings entgegen.

(Priv.-Doz. Dr. med. Dieter Seifert)

¹¹ s.a. FN 3: S.102-119

¹² Höynck Th & Hosser D (2007) Jugendstrafvollzugsgesetzgebung im „empirischen Blindflug“? BewHi 4: 387-398

¹³ BVerfG NJW 2004, 739